

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12.08.2022

Nr. 31

2022

Inhalt:

108. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**
109. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines 2-gruppigen temporären Container-Kindergartens**
110. **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Leichtmetallgießerei der Jura Guss GmbH, Industriestr. 5, 92339 Beilngries durch die Errichtung und den Betrieb einer Absauganlage und die Änderung der Betriebszeiten auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1052/1, 1052/3, 1054/1, Gem. Beilngries**
111. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)**
112. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachungen des Landratsamts

108. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**

Vom 25. Juli 2022

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³In der Gemarkung Biberbach wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 381/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴Im Gegenzug wird dem Landschaftsschutzgebiet vom Grundstück Fl.-Nr. 434/0, Gemarkung Irfersdorf, eine Teilfläche hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet war. ⁵Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:1.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁶Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁷Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 25. Juli 2022

Landkreis Eichstätt

gez. Alexander Anetsberger

Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

109. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines 2-gruppigen temporären Container-Kindergartens**

Das Landratsamt Eichstätt hat der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 103 und Fl.Nr. 103/45 der Gemarkung Hepberg, am 10.08.2022 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 988-2022-B) erteilt:

Errichtung eines 2-gruppigen temporären Container-Kindergartens

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich,

zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.005 und der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 10.08.2022

Fischer

110. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Leichtmetallgießerei der Jura Guss GmbH, Industriestr. 5, 92339 Beilngries durch die Errichtung und den Betrieb einer Absauganlage und die Änderung der Betriebszeiten auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1052/1, 1052/3, 1054/1, Gem. Beilngries

Mit Bescheid vom 04.08.2022, Az. 1711 - 06079 erteilte das Landratsamt Eichstätt der Jura Guss GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Leichtmetallgießerei durch die Errichtung und den Betrieb einer Absauganlage und die Änderung der Betriebszeiten.

Hiermit wird der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Firma Jura-Guss GmbH, Industriestr. 5, 92339 Beilngries erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Leichtmetallgießerei;

Errichtung und Betrieb einer Absauganlage und Betrieb im Nachtzeitraum am Standort Industriestr. 5, 92339 Beilngries, Fl.-Nrn. 1050, 1051, 1051/1, 1052, 1052/1, 1052/3, 1054/1 der Gemarkung Beilngries, Stadt Beilngries.

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 04.08.2022 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Nr. II aufgeführten Nebenbestimmungen.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Jura-Guss GmbH zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Dienstag, 16.08.2022 bis einschließlich Dienstag, 30.08.2022 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Eichstätt, den 12.08.2022

Landratsamt Eichstätt

Ewald, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Keine Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

111. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2022 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG), hat mit Schreiben vom 02.08.2022, Nr. 20-941-ZV03, die erforderliche Genehmigung erteilt. (Art.40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO)

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung

(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 16 ff. der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.333.300 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.597.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgelegt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Nennslingen, den 08.08.2022

Zweckverband Burgsalacher, Juragruppenwasserversorgung

Drescher, Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

Mit freundlichen Grüßen

Simone Hausner

Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim

112. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **630.300 €** und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.277.500 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.08.2022 Nr. 35/9410/WV-boe2022 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85117 Eitenheim, Eichstätter Straße 8, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 10.08.2022

gez. Jürgen Nadler

1.Vorsitzender

Anlage zu 108 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 25. Juli 2022:

